

BRASILIEN

Verwaltungsvorschrift Nr. 19 vom 22. Juni 2018

(Instrução Normativa Nº 19, de 22 de junho de 2018)

Quelle:

<http://sistemasweb.agricultura.gov.br/sislegis/action/detalhaAto.do?method=abreLegislacaoFederal&chave=50674&tipoLegis=A>, aufgerufen am 29.11.2018

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.02.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch.

C1 Berichtigung Amtsblatt D.O.U. Nr.173 vom 06.09.2018 ISSN 1677-7042, S. 19

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, VIEHZUCHT UND VERSORGUNG

SEKRETARIAT FÜR DEN SCHUTZ DER LANDWIRTSCHAFT

VERWALTUNGSVORSCHRIFT NR. 19 VOM 22. JUNI 2018

...

Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Substrat als Rohstoff, Enderzeugnis oder Begleitmaterial von Pflanzen wurden unabhängig von deren Herkunft in Form dieser Verwaltungsvorschrift festgelegt.

Einzigster Absatz. Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift wird unter Substrat ein Erzeugnis verstanden, das aus organischem oder anorganischem, natürlichem oder synthetischem Material sowie einem Gemisch davon besteht, das für das Wachstum und die Bewurzelung von Pflanzen sowie als Verpackungsmaterial, Träger oder für physischen Schutz während des Transports verwendet wird.

Art. 2 Zusätzlich zur Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt der Import von Substraten:

- I) gemäß den pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die in besonderen Vorschriften festgelegt sind;
- II) die aus Holz und Holzzeugnissen bestehen, gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift SDA Nr. 5 vom 28. Februar 2005 oder anderen Bestimmungen, die diese möglicherweise ersetzen;
- III) die aus Torf von Torfmoosen (*Sphagnum* spp.) bestehen, als Rohstoff oder Enderzeugnis, der bzw. das den besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht; und
- IV) die aus Bläh- oder gebrannten Ton, Polyurethanschäumen, Phenolharzschäumen, Steinwolle, Glaswolle, Polyethylenpartikeln, Polystyrol, Styropor, Bimsstein, Perlit, Vermiculit, Zeolith, superabsorbierenden Polymeren (Hydrogele), Polyethylenterephthalat (PET), Vulkanasche oder jegliche Gemische davon bestehen, aufgrund des geringen pflanzengesundheitlichen Risikos frei von besonderen Anforderungen.

Art. 3 Das in Art. 1 genannte importierte Substrat ist neu und wird erstmals verwendet und wurde nie zuvor für das Wachstum, die Bewurzelung, Verpackung, als Träger oder den physischen Schutz von Pflanzen oder für andere landwirtschaftliche Zwecke verwendet.

Art. 4 Substrate, die aus Kleie, Pflanzenfasern und Pflanzenresten wie Rinde, Stroh, Trester und Endocarp bestehen, sind vor der Einfuhr im Ursprungsland eine der folgenden Behandlungen zu unterziehen:

- I) Hitzebehandlung: 85 °C (fünfundachtzig Grad Celsius) Temperatur für 15 (fünfzehn) kontinuierliche Stunden bei 40% (vierzig Prozent) relativer Luftfeuchtigkeit; oder
- II) Ethylenoxid: bei einem Anfangsvakuum von mindestens 50 kPa (Kilopascal) bei 1500 g/m³ für 4 (vier) Stunden bei 50 °C (fünfzig Grad Celsius) oder 24 (vierundzwanzig) Stunden bei 21 °C (Grad Celsius) Umgebungstemperatur; oder
- III) Autoklavieren: 121 °C (einhunderteinundzwanzig Grad Celsius) für 30 (dreißig) Minuten bei 100 kPa; oder
- IV) Begasung mit Methylbromid: 48 g/m³ für 24 (vierundzwanzig) Stunden bei 21 °C (21 °C) Umgebungstemperatur; oder 56 g/m³ für 24 (vierundzwanzig) Stunden bei 16 °C (16 °C) Umgebungstemperatur; oder 64 g/m³ für 24 (vierundzwanzig) Stunden bei 11 °C (11 °C) Umgebungstemperatur; oder
- V) Bestrahlung: kleinste absorbierte Dosis von Gammastrahlen 25 kGray.

Einzigster Absatz. Die Behandlungen gemäß Art. ►C1 4 ◀ sind in dem entsprechenden Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses (PGZ) oder des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr anzugeben.

Art. 5 Die Sendungen des in Art. 1 genannten Substrats sind von einem PGZ oder Wiederausfuhrzeugnis begleitet, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ausfuhrlandes ausgestellt wurde.

Art. 6 Die Sendungen des in Art. 1 genannten Substrats werden an der Einlassstelle untersucht (pflanzengesundheitliche Inspektion - PI) und werden für die pflanzengesundheitliche Untersuchung in amtlichen oder akkreditierten Laboratorien beprobt.

Einzigster Absatz. Die während der Probenentnahme entstehenden Kosten für Versand und Untersuchung trägt der Interessent, bei dem nach Ermessen des Inspektors die Sendung bis zum Abschluss der Untersuchung und Erteilung der Freigabebescheinigung verbleiben kann.

Art. 7 Wird ein Quarantäneschädling festgestellt, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

Art. 8 Die Einfuhr von erdhaltigen Substraten ist unabhängig von der Behandlung verboten.

Art. 9 Diese Verwaltungsvorschrift tritt 90 (neunzig) Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

LUIS EDUARDO PACIFICI RANGEL

Veröffentlicht am: 04.07.2018, Ausgabe 127, Abschnitt 1, Seite 4